



Kindersportschule (KiSS) des VfL Buchloe 1900 e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 1.2.2015)

1. Der Eintritt in die KiSS ist - sofern noch Plätze frei sind - jederzeit möglich, auch im laufenden Halbjahr.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der KiSS ist die Mitgliedschaft im VfL Buchloe – den Aufnahmeschein erhalten Sie in der Geschäftsstelle oder im Internet unter www.vfl-buchloe.de (es gelten die Regularien der VfL Buchloe – bitte beachten Sie die jeweiligen Kündigungsfristen).
3. Die KiSS-Halbjahre laufen jeweils vom 01.09. – 28.02. und vom 01.03. – 30.08. Die Mitgliedschaft in der KiSS gilt zunächst ab Eintrittsdatum bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Halbjahr.
4. Die vereinbarten KiSS-Beiträge gelten jeweils bis zum Ende des Halbjahres. Anpassungen können jeweils zur Vertragsverlängerung vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.

Monatliche KiSS- Mitgliedsbeiträge (Stand 01.02.2015):

KiSS Stufe 1 (4 – 6 Jahre, 2 x pro Woche 60 Min.)	25,- €
KiSS Stufe 2 (6 – 8 Jahre, 2 x pro Woche 60 Min.)	25,- €
KiSS Stufe 3 (8 – 10 Jahre, 2 x pro Woche 60 Min.)	25,- €
KiSS-Jugend (1 x pro Woche 60 Min.)	15,- €

Geschwisterrabatt: Das erste Kind zahlt den regulären Beitrag, jedes weitere Geschwisterkind erhält 50 % Rabatt

5. Die KiSS-Beiträge werden monatlich per Bankeinzug im Voraus erhoben.
6. Etwaige Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle des VfL Buchloe sofort mitzuteilen.

7. Kündigungsmöglichkeit für die KiSS besteht zweimal im Jahr jeweils zum Ende eines Halbjahres (30.08. bzw. 28.02.). Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Halbjahresende gegenüber der Geschäftsstelle des VfL Buchloe (Am Bad 4, 86807 Buchloe) erfolgen.

Mit der Kündigung der KiSS erfolgt nicht automatisch die Kündigung der Mitgliedschaft im VfL Buchloe. Falls diese erwünscht wird, bedarf es hier einer gesonderten Kündigung.

8. Die KiSS ist während der Schulferien und an offiziellen Feiertagen geschlossen.
9. Vor und nach den Übungsstunden liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern der Kinder.
10. Bei mutwilliger Beschädigung von Sportgeräten und/oder Einrichtung der Sport- und Übungsstätten werden die entstandenen Schäden auf Kosten der Eltern des verursachenden Kindes behoben.